

**Amtsgericht Langen (Hessen)**

## **Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung 2024 für das Amtsgericht Langen (Hessen) wird zur Vorbereitung der Jahresgeschäftsverteilung 2025 mit Wirkung vom 31.12.2024 wie folgt geändert:

### **Zivilabteilung**

Die Bestandsakten aus der Abt. 57 mit den Endziffern 6 – 0 des Aktenzeichens werden in die Abt. 54 überführt.

Die übrigen Bestandsakten aus der Abt. 57 verbleiben in dieser Abteilung.

Langen (Hessen), 18.12.2024

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

## Amtsgericht Langen (Hessen)

# Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025

### I. Allgemeiner Teil

Maßgeblich für die Bestimmung des zuständigen Richters ist stets die bei Anhängigkeit gültige Fassung des GVP. Diese Zuständigkeit dauert fort, auch wenn ab einem späteren Stichtag eingehende Sachen nach neu festgelegten Gesichtspunkten verteilt werden. Anhängige Verfahren sind von einer Umverteilung nur dann betroffen, wenn sie konkret bezeichnet werden.

Die Vertretung durch Erst- und Zweitvertreter wird für jeden Richter in dieser Geschäftsverteilung geregelt.

Sind die planmäßigen Vertreter verhindert, vertreten sich die Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters, der Jüngere vor dem Älteren.

Bei einer länger als drei Wochen dauernden Dienstunfähigkeit eines Dezernenten oder Nichtbesetzung des Dezernats wird die Vertretung durch Präsidiumsbeschluss besonders geregelt.

Wird ein Richter in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet dessen Zweitvertreter über den Ablehnungsantrag. Erfolgt nach Eingang des Befangenheitsgesuches und vor dessen Entscheidung eine geschäftsplanmäßige Veränderung in der Zweitvertretung, so entscheidet nicht der seitherige, sondern den neue Zweitvertreter über das Gesuch. Der Erstvertreter wird bei begründeter Ablehnung als originärer Richter für die Sache zuständig und es gilt die Vertretungsregelung für dessen Dezernat. Ist dieser Erstvertreter ebenfalls wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen, wird der dienstälteste Richter originär zuständig. Sollte auch dieser wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sein, ist der nächste, nicht ausgeschlossene dienstjüngere Richter originär zuständig, dieser ist auch der Vertreter des zuständigen dienstältesten Richters.

Außerhalb der regulären Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen ist der Zentralisierte Bereitschaftsdienst am Amtsgericht Rüsselsheim bzw. in Strafsachen das Amtsgericht Darmstadt (§ 3 Abs. 1 a und Abs. 4 Justizzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 26.11.2024) zuständig.

Rechtshilfe-Ersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der zuständig wäre, wenn das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Langen (Hessen) anhängig wäre.

## II. Besonderer Teil

### 1. Verwaltung

|   |              |              |              |
|---|--------------|--------------|--------------|
| <b>Direktor des Amtsgerichts Horn (0,6)</b> | 1. Vertreter | 2. Vertreter | 3. Vertreter |
| Justizverwaltung                            | Möller       | Prass        | Honemann     |

### 2. Strafsachen und Verfahren nach HSOG

Als Strafsachen gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, auch Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, Bußgeldsachen, Privatklagen sowie Amts- und Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.

Die Verteilung erfolgt gemäß Buchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des ältesten, in der Anklageschrift oder im Antrag der Staatsanwaltschaft genannten Beschuldigten maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht. Dazu gehören ehem. Adelstitel, gleichermaßen Zusätze wie „El“, „Al“, „Ben“ usw., unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Bindestrich mit dem eigentlichen Namen verbunden sind.

Bei juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen ist der erste in der Firma enthaltene Eigenname und bei Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der Firma maßgebend, wobei Artikel und Vornamen außer Betracht bleiben.

| <b>Direktor des Amtsgerichts Horn (0,4)</b>   | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|---|---------|--------------|--------------|
| Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben A – G einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter    | 10002   | Honemann     | Wawoczny     |
| Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben M – O, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter   | 10004   |              |              |
| Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben J und K, einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter | 10003   |              |              |
| Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben A – G, J und K sowie M - O  |         |              |              |
| Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten des Luftverkehrs   | 20005   |              |              |

| <b>Richterin am Amtsgericht Honemann (0,65)</b>   | RKZ/RGA        | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|---|----------------|--------------|--------------|
| Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter | 50003          | Wawoczny     | Horn         |
| Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme der Bußgeldsachen des Luftverkehrs)                              | 20002<br>20004 |              |              |
| Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche  | 60003          |              |              |

| <b>Richterin am Amtsgericht Wawoczny (0,5)</b>  | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|---|---------|--------------|--------------|
| Strafsachen gegen Erwachsene – Buchstaben H, I, L, P – Z einschließlich Privatklagen und Tätigkeiten als Ermittlungsrichter | 10001   | Horn         | Honemann     |
| Entscheidungen nach HSOG – Buchstaben H, I, L, P – Z  |         |              |              |

### 3. Zivilsachen

In Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit für alle Neueingänge – einschließlich der WEG-Verfahren – nach folgenden Turnus-Verfahren:

In der Geschäftsstelle werden alle Neueingänge nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Turnuskreisen sortiert und mit dem Tagesdatum versehen. Dabei ist die Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Zivilsachen zu beachten.

Die so sortierten Eingänge werden an den vom Direktor des Amtsgerichts bestimmten Bediensteten weitergeleitet. Von ihm werden die Eingänge, für jeden Turnuskreis gesondert, entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts behandelt. Alsdann werden die Eingänge von der Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer von o.g. Bediensteten vorgenommenen Nummerierung auf die Richter geschäftsaufgaben, jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer - beginnend in aufsteigender Reihenfolge - nach folgendem Turnus verteilt:

|         | Turnuskreis 1<br>Arreste und<br>einstweilige<br>Verfügungen | Turnuskreis 2<br>AR- und H-<br>Sachen | Turnuskreis 3<br>sonstige Zivilverfahren<br>einschließlich WEG-Sachen |
|---------|---|---------------------------------------|---|
| Abt. 51 | 1   | 1                                     | 3   |
| Abt. 54 | 1   | 1                                     | 2   |
| Abt. 55 | 1   | 1                                     | 4   |
| Abt. 56 | 1   | 1                                     | 5   |
| Abt. 57 | 1   | 1                                     | 2   |
| Abt. 58 | 1   | 1                                     | 4   |

Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen in die Richtergeschäftsaufgabe, die über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden bzw. entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines PKH-Antrages wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Sachverhaltes erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist die Richtergeschäftsaufgabe des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt nicht, wenn das selbständige Beweisverfahren zusätzlich gegen einen am anhängigen Rechtsstreit bisher nicht Beteiligten gerichtet ist.

Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) werden von der RGA bearbeitet, die den in Frage kommenden Titel erlassen oder einen Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar erklärt hat; eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.

Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Langen (Hessen) oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Langen (Hessen) bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese bei der Richtergeschäftsaufgabe einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Kommt gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben anhängiger Prozesse in Betracht, so trifft die Entscheidung über eine Verfahrensverbindung der Dezernent, in dessen Dezernat das Verfahren mit dem diesbezüglich ältesten Aktenzeichen geführt wird. Dieser Dezernent bearbeitet nach erfolgter Prozessverbindung das Verfahren weiter, wobei eine Anrechnung der übernommenen Verfahren auf den Turnus nicht stattfindet.

Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei der Richtergeschäftsaufgabe des Erstvertreters auf den nächstfolgenden Turnus angerechnet und in diese Abt. übertragen.

Abgaben an eine andere Richtergeschäftsaufgabe sind nur zulässig, wenn eine Sache einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurde oder die Bestimmungen eine Abgabe erfordern. Sachen, die einem falschen Turnuskreis zugeordnet wurden, sind wie ein Neueingang zu behandeln.

| <b>Richterin am Amtsgericht Prass (1,0)</b>                            | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|--|---------|--------------|--------------|
| Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 51                                   | 60800   | Udovic       | Möller       |
| Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 56                                   | 60100   |              |              |
| Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 54 (ehem. Abt. 57, Endziffern 6 – 0) | 60900   |              |              |
| Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 58                                   | 60700   |              |              |
| Nachlassverfahren  |         |              |              |
| Beratungshilfe-Angelegenheiten   |         |              |              |

|                                       |         |              |              |
|---------------------------------------|---------|--------------|--------------|
| <b>Richterin Udovic (0,5)</b>         | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
| Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 55  | 60110   | Prass        | Byrd         |
| Zivilsachen gemäß Turnus der Abt. 57  | 60150   |              |              |
| Bauerngerichts- und Pachtschutzsachen |         |              |              |
| Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO    |         |              |              |

|  |         |              |              |
|--|---------|--------------|--------------|
| <b>Richterin am Amtsgericht Honemann (0,1)</b> | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
| Zwangsvollstreckungsverfahren                  |         | Wawoczny     | Horn         |

#### **4. Familiensachen**

Familiensachen sind alle in § 23 b GVG genannten Sachen, einschließlich der entsprechenden Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Es wird ein einheitlicher Turnuskreis für sämtliche Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionen – Abt. 66) gebildet. Ein Turnuskreis besteht aus 16 Eingängen. Die Zuteilung erfolgt in folgendem Rhythmus.

| <b>Dezernat</b> | <b>Zahl der Verfahren</b> |
|-----------------|---------------------------|
| Abt. 61         | 0                         |
| Abt. 62         | 1                         |
| Abt. 63         | 3                         |
| Abt. 64         | 5                         |
| Abt. 65         | 4                         |
| Abt. 67         | 2                         |
| Abt. 69         | 1                         |

Die Anträge werden ihrem zeitlichen Eingang entsprechend erfasst. Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Für zeitgleiche Eingänge ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der/des Antragsgegner(in)/s oder der Name der/des Betroffenen maßgeblich.

Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname der/des Antragsgegner(in)/s, Betroffenen. Bei gleichen Vornamen entscheiden die Familiennamen bzw. Vornamen der Antragsteller.

Sonderregelung: Die Zuteilung vorrangig nach Vorbefassung:

Ist eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer weiteren beim Amtsgericht Langen anhängigen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig ist.

War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der das erledigte Verfahren anhängig war.

Dies gilt nicht, wenn die Erledigung bis zum letzten Tag des vorvorletzten Jahres eingetreten ist.

Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, kommt es zunächst auf die zeitlich jüngste, noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.

Als erledigt geltende Verfahren verbleiben im Fall ihrer Fortsetzung in der Abteilung, in welcher sie erledigt worden sind. Dies gilt auch im Falle der Wiederaufnahme, Zurückverweisung, etc. Hierzu gehören nicht Verfahren auf Abänderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Wird eine Familiensache nach vorheriger Adoption eines Kindes durch das Ehepaar anhängig, so nimmt diese regulär am Turnus teil.

Bei begründeter Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei dem Dezernat des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

Eine als selbständige Familiensache fortgeführte Familiensache wird nicht gesondert im Turnus berücksichtigt.

| <b>Stv. Direktorin Möller (1,0)</b>     | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|---|---------|--------------|--------------|
| Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 61 | 10011   | Byrd         | Horn         |
| Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 62 | 10014   |              |              |
| Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 63 | 10012   |              |              |
| Familiensachen gemäß Turnus der Abt. 64 | 10013   |              |              |
| Adoptionsverfahren - Abt. 66            | 10016   |              |              |



|  | <b>Richterin am Amtsgericht Byrd (0,75)</b> | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|--|---|---------|--------------|--------------|
|  | Familien­sachen gemäß Turnus der Abt. 65    | 10015   | Möller       | Prass        |
|  | Familien­sachen gemäß Turnus der Abt. 67    | 10017   |              |              |
|  | Familien­sachen gemäß Turnus der Abt. 69    | 10009   |              |              |

### **5. *Betreuungs- und Unterbringungssachen***

Grundsätzlich gilt:

Die Verteilung erfolgt gemäß Anfangsbuchstaben; dabei ist der Zuname (bei Doppelnamen der ersten Namensteil) des Betroffenen zum Zeitpunkt der ersten Anhängigkeit der Sache maßgebend; Vorsilben oder Zusätze bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

In Verfahren gemäß § 312 Ziffer 1 und § 415 FamFG führt die erstmalige Zuständigkeit dazu, dass für sämtliche später folgenden Entscheidungen in diesem Verfahren die begründete Zuständigkeit fortwirkt.

#### **1. Betreuungsabteilung**

|  | <b>Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein (0,75)</b>  | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
|--|---|---------|--------------|--------------|
|  | Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben S - Z                      | 90003   | Wawoczny     | Weygand      |
|  | Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben H, O – Q                          |         |              |              |
|  | Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Montags, Dienstags, Mittwochs oder an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen eingehen. |         |              |              |
|  | Grundbuchsachen   |         |              |              |

|  |         |                 |              |
|--|---------|-----------------|--------------|
| <b>Richterin am Amtsgericht Weygand (0,5)</b>  | RKZ/RGA | 1. Vertreter    | 2. Vertreter |
| Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben A – F, I, J, N und R | 90001   | v. Finckenstein | Wawoczny     |

|  |                |              |                 |
|--|----------------|--------------|-----------------|
| <b>Richterin am Amtsgericht Wawoczny (0,5)</b>   | RKZ/RGA        | 1. Vertreter | 2. Vertreter    |
| Betreuungssachen sowie Unterbringungen gemäß § 312 Ziffern 1 - 3 FamFG und Entscheidungen im Rahmen des § 1867 BGB – Buchstaben G, K – M | 90002<br>90006 | Weygand      | v. Finckenstein |
| Unterbringungssachen gemäß § 312 Ziffer 4 und § 415 FamFG, die erstmalig Donnerstags oder Freitags eingehen.                             |                |              |                 |

## 6. Sonstige Verfahren

|   |         |              |              |
|---|---------|--------------|--------------|
| <b>Direktor des Amtsgerichts Horn</b>                   | RKZ/RGA | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
| Alle nicht im Geschäftsverteilungsplan genannten Sachen |         | Möller       | Prass        |

|   |       |              |              |
|---|-------|--------------|--------------|
| <b>Richterin am Amtsgericht Byrd</b>                              |       | 1. Vertreter | 2. Vertreter |
| Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG | 60050 | Wawoczny     | N.N          |

**III. Wirksamkeit**

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

***Beschlossen durch das Präsidium des Amtsgerichts Langen (Hessen) am 20.12.2024***

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein

**Anhang 1 – Auflistung der Richterinnen und Richter:**

Die am Amtsgericht Langen (Hessen) tätigen Richter – absteigend nach Dienstalter - aufgelistet:

Richterin am Amtsgericht Prass

Richterin am Amtsgericht Honemann

Direktor des Amtsgerichts Horn

Stv. Direktorin Möller

Richterin am Amtsgericht Weygand

Richterin am Amtsgericht v. Finckenstein

Richterin am Amtsgericht Byrd

Richterin am Amtsgericht Wawoczny

Richterin Udovic

**Anhang 2: Die Vertretungen in der Übersicht:**

| <b>Dezernat</b>      | <b>1. Vertreter</b> | <b>2. Vertreter</b> |
|----------------------|---------------------|---------------------|
| Horn (Verwaltung)    | Möller              | Prass               |
| Horn (Strafabt.)     | Honemann            | Wawoczny            |
| Honemann (Strafabt.) | Wawoczny            | Horn                |
| Wawoczny (Strafabt.) | Horn                | Honemann            |
| Prass                | Udovic              | Möller              |
| Udovic               | Prass               | Byrd                |
| Honemann (Zivilabt.) | Horn                | Wawoczny            |
| Möller               | Byrd                | Horn                |
| Byrd                 | Möller              | Prass               |
| v. Finckenstein      | Wawoczny            | Weygand             |
| Weygand              | v. Finckenstein     | Wawoczny            |
| Wawoczny (Betr-Abt.) | Weygand             | v. Finckenstein     |
| Horn (übrige)        | Möller              | Prass               |

**Anhang 3: Verteilung der Sitzungssäle**

|                                | <b>Montag</b>                      | <b>Dienstag</b>                 | <b>Mittwoch</b>                    | <b>Donnerstag</b>                      | <b>Freitag</b>                  |
|--------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|--|---------------------------------|
| <b>Saal A</b>                  | <b>Möller</b>                      | <i>Rpfl frei</i>                | <b>Byrd</b>                        | <i>Rpfl Zwangs-<br/>versteigerung</i>  | <i>Rpfl. Nachlass</i>           |
| <b>Saal B</b>                  | <i>RPfl Familie/<br/>Betreuung</i> | <b>Prass</b>                    | <b>Udovic</b>                      | <i>RPfl<br/>Familie/<br/>Betreuung</i> | <b>Prass</b>                    |
| <b>Saal C</b>                  | <i>RPfl frei</i>                   | <i>RPfl Nachlass</i>            | <b>Prass</b>                       | <b>Möller</b>                          | <b>Byrd</b>                     |
| <b>Saal D</b>                  | <b>Horn</b>                        | <b>Honemann<br/>(Strafabt.)</b> | <b>Horn (VM)<br/>Wawoczny (NM)</b> | <b>Honemann<br/>(OWi)</b>              | <b>Wawoczny<br/>(Strafabt.)</b> |
| <b>Bespr-<br/>Zimmer<br/>A</b> | <i>Rpfl frei</i>                   | <b>Richter BetrAbt.</b>         | <i>Rpfl frei</i>                   | <b>Richter BetrAbt.</b>                | <i>RPfl frei</i>                |

**Amtsgericht Langen (Hessen)****Präsidiumsbeschluss**

Die richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Langen (Hessen) für das Jahr 2025 wird aufgrund eines Berechnungsfehlers mit Wirkung vom 27.01.2025 wie folgt korrigiert:

**Zivilabteilung**

|         | Turnuskreis 1<br>Arreste und<br>einstweilige<br>Verfügungen | Turnuskreis 2<br>AR- und H-<br>Sachen | Turnuskreis 3<br>sonstige Zivilverfahren<br>einschließlich WEG-Sachen |
|---------|---|---------------------------------------|---|
| Abt. 51 | 1   | 1                                     | 4   |
| Abt. 54 | 1   | 1                                     | 2   |
| Abt. 55 | 1   | 1                                     | 4   |
| Abt. 56 | 1   | 1                                     | 5   |
| Abt. 57 | 1   | 1                                     | 2   |
| Abt. 58 | 1   | 1                                     | 3   |

Langen (Hessen), 24.01.2025

Horn

Möller

Prass

Honemann

v. Finckenstein